

# Ausfertigung

- 1 -

## Landgericht München I

Az.: 21 S 21851/13  
111 C 5268/13 AG München



**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 06242 Braunsbedra

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED], 06246 Bad Lächstädt, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2014 folgendes

### Endurteil:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 12.09.2013, Az. 111 C 5268/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### I.

Der Beklagte greift das Ersturteil des Amtsgerichts München vollumfänglich an.

Der Beklagte beantragt, das Endurteil des Amtsgerichts München vom 12.09.2013 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klagepartei beantragt die Zurückweisung der Berufung des Beklagten

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

### II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht auch unter Berücksichtigung der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Az. I ZR. 169/12, vom 08.01.2014 - BearShare, im Ergebnis zutreffend entschieden hat, dass der Beklagte entsprechend den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast die Rechtsverletzung zu verantworten hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit mit der Berufung gerügt wird, das Amtsgericht sei zu unrecht davon ausgegangen, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt habe und es die Anforderungen hieran überspannt habe, greifen die dafür angeführten Gründe nicht durch:

Nach der BearShare-Entscheidung des BGH handelt es sich vorliegend um einen Fall, bei dem zwar keine tatsächliche Vermutung eingreift, weil nach dem Vortrag des Beklagten mehrere Personen, namentlich er selbst, seine Ehefrau und sein Sohn, Zugriff auf das Internet hatten, bei dem jedoch die dort präzisierten Anforderungen an

die sekundäre Darlegungslast vom Beklagten zu erfüllen sind. Dieser genügt er als Anschlussinhaber dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Hierbei ist nach fortbestehender Auffassung der Kammer an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags ein strenger Maßstab anzulegen. Dem genügt es vorliegend nicht, dass der Beklagte angegeben hat, er selbst sei auf Arbeit gewesen und sei davon ausgegangen, dass auch seine Frau auf Arbeit gewesen sei und sein Sohn seiner Ausbildung nachgegangen sei, dass es aber durchaus sein könne, dass beide oder einer von beiden zurückgekehrt oder zum Verletzungszeitpunkt gar nicht dorthin gefahren seien. Nach Auffassung der Kammer kommt als Täter der Rechtsverletzung nur derjenige in Betracht, bei dem der Anschlussinhaber konkreten verletzungsbezogenen Sachvortrag anbringt und nicht lediglich auf die Nutzungsmöglichkeit des Internet durch diese Personen zum Verletzungszeitpunkt verweist. Ohne dass es hier noch entscheidungserheblich darauf ankäme, trafen den Beklagten sogar weitgehende Nachforschungspflichten.

2. Kosten: § 97 ZPO.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.
4. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere auf der Basis der neuen BearShare-Entscheidung des BGH handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 18.06.2014

Justizsekretärin

Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle